Vermessungsamt



Datum: Auskunft erteilt: Telefon: 1. August 2016 Herr Skib 306-1200

Dez. I / 0.8. AUG. 2016

über Dez. I

Büro für Magistrat,
Information und Service
- Geschäftsstelle Ortsbeiräte -

TOP 6 der 2. Sitzung des Ortsbeirates Rödgen <u>hier</u>: Stellungnahme

Die BIMA hat mit Vertrag vom 18. Dezember 2013 eine größere Anzahl von Grundstücken bzw. Teilflächen von Grundstücken aus den Gemarkungen Gießen, Rödgen und Wieseck an die Revikon GmbH veräußert. Ein großer Teil des Gebäudebestandes stand auf mehreren Grundstücken. Dieses ist bauordnungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Abwicklung des Kaufvertrages zwischen der BIMA und der Revikon GmbH waren Teilungsvermessungen erforderlich. Das beauftragte Vermessungsbüro nahm im April 2014 mit der Stadt Kontakt auf, um die erforderlichen Schritte abzustimmen. Die Gebäude sollten bauordnungsrechtlich auf einem Grundstück stehen.

Um einen Teil der Erdoberfläche als Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung registrieren zu können, ist es erforderlich, dass dieser Teil innerhalb einer Gemarkung im katasterrechtlichen Sinne liegt. Die Veränderung der Gemarkungsgrenzen ist unter den bauordnungsrechtlichen Bedingungen so gewählt worden, dass sich die Größe der Gemarkungen Rödgen und Wieseck möglichst wenig verändern. Das Vorhaben ist mit den Ortsvorstehern im Vorfeld der Maßnahme abgestimmt worden. Ob die Ortsvorsteher den Ortsbeirat informiert haben, ist hier nicht bekannt. Eine Beteiligung des Ortsbeirates war aber auch nicht zwingend erforderlich, da sich die Zuständigkeit der Ortsbeiräte durch die kasterrechtliche Umgemarkung nicht ändert. Dazu wäre eine Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen gemäß § 81 HGO erforderlich.

Über das Ergebnis der Änderung der Gemarkungsgrenzen wurde mit Schreiben vom 13. August 2014 an die Ortsbeiräte Rödgen und Wieseck informiert.

Im Auftrag

Skib Amtsleiter